

zeigt den Beginn der Endzeit an und erleuchtet die Gläubigen. Auf dieser Linie liegen etwa auch die Erklärungen des Kiever Abtes Feodosij Safanovi (1667) und des russischen Priesters Ioann Ioannovi Beljustin (1862). Möglich sei diese sekundäre Deutung geworden, weil die Entzündung der Lichter in der Geschichte der byzantinischen Vesper schon früh von den zugehörigen Lichttexten getrennt worden sei. So mündet P.s Studie ein in die praktische Forderung, Symbol und Text wieder aufeinander zu beziehen, d.h. Lichtentzündung und Lichtdanksagung im Abendlob der orthodoxen Kirche wieder gleichzeitig zu feiern.

Aber nicht nur dieser Vorschlag zur liturgischen Gestaltung führt über den rein

historischen Gewinn der vorliegenden Arbeit hinaus. Die vielfältigen semantischen Untersuchungen zu den einzelnen Aussagen des Hymnus, von denen hier bestenfalls ein kleiner Eindruck vermittelt werden konnte, erschließen seinen inhaltlichen Reichtum nicht zuletzt für diejenigen, die das  $\Phi\acute{\omega}\varsigma \lambda\iota\alpha\rho\acute{\omicron}\nu$  im Abendgottesdienst ihrer Kirche singen und beten. Dass es sich dabei nicht nur um Angehörige der Ostkirche handelt, zeigt das einleitende Kapitel über die Verbreitung dieses altchristlichen  $\epsilon\pi\lambda\upsilon\chi\iota\omicron\varsigma \delta\upsilon\mu\omicron\varsigma$ .

Marburg

Karl Pinggéra

## Mittelalter

*Mohr, Walter: Studien zur Geistes- und Herrschaftsgeschichte des Mittelalters.* Eine Auswahl veröffentlichter Aufsätze mit einem größeren bisher unveröffentlichten Beitrag. Mit einem Vorwort von Hans-Walter Herrmann, Stuttgart (Steiner) 2001, 679 S., geb., ISBN 3-515-07834-7.

Zu Ehren des Saarbrückener Mediävisten Walter Mohr (= M.), der am 21. Oktober 2000 seinen 90. Geburtstag begehen konnte, hat sein Schüler Hans-Walter Herrmann den vorliegenden voluminösen Sammelband herausgegeben. Der aus Völklingen stammende M., nach dem Studium der Fächer Geschichte, Geographie und Kunstgeschichte bereits im Jahre 1933 mit einer Arbeit über die europäischen Friedensverträge von 1648 bis 1878 promoviert, musste aufgrund seiner Verbindungen zur katholischen Opposition im Dritten Reich emigrieren und erhielt erst 1950 eine außerordentliche Professur an der neu gegründeten Universität des Saarlandes, an der er bis zu seiner Emeritierung verblieben ist. Sein 104 Nummern umfassendes wissenschaftliches Werk, das die Bibliographie S. 655–660 verzeichnet, hat sich in besonderer Weise mit Lotharingen als „Zwischenreich“ in dem Entwicklungsprozess des west- und ostfränkischen Reiches befasst, darüber hinaus aber die ganze Breite des Mittelalters berücksichtigt. Manche seiner Publikationen zum Frühmittelalter haben heftige Kontroversen ausgelöst, zumal M. dabei auch Fehlbewertungen der deutschen Historiographie beleuchtet hat.

Die in diesem Band wieder abgedruckten acht Aufsätze (die ursprüngliche Pagi-

nierung wird dankenswerter Weise zusätzlich beibehalten) gehören leider nicht zu den noch immer häufiger zitierten Arbeiten M.s, geben aber einen guten Eindruck von dessen weitgespannter Forschung. Die ausgewählten Beiträge aus den Jahren 1952 bis 1987 befassen sich neben der erwähnten Problematik des Imperium Lotharinsium mit den geistesgeschichtlichen Grundlagen der historischen Geographie, der begrifflichen Absonderung des ostfränkischen Gebietes in westfränkischen Quellen des 9. und 10. Jh.s, dem frühen Waldensertum, Alexander von Roes, Anselm von Canterbury und gesellschaftlichen Strömungen in England in der zweiten Hälfte des 14. Jh.s (11–370).

Daneben enthält der Band einen fast 300 Seiten umfassenden Beitrag (S. 371–654), der bisher unveröffentlicht ist. Dieser einer Monographie entsprechende Teil trägt den Titel „Materialien zum Erfassen des geistigen Übergangs ins Mittelalter“ und fällt zunächst dadurch auf, dass ihm misslicherweise trotz vorhandener Zwischenüberschriften kein Inhaltsverzeichnis vorangestellt ist. Das Fehlen dieses unerlässlichen Hilfsmittels macht dem Leser die Orientierung in dieser quellengesättigten Studie unnötig schwer. Ziel der Abhandlung ist es, „Materialien zu erarbeiten, die zur Vollendung eines noch nicht endgültig entwickelten wissenschaftlichen Bildes dienen könnten. Dabei geht es um das Problem, auf welche Weise sich der geistige Übergang von der Antike zum Mittelalter erkennen lässt. Das Mittelalter ist ein Produkt der christlichen Bewegung der Antike, es wurzelt in dieser Bewegung, die ihrerseits in der Antike selbst als Fremdkörper empfunden wurde, deren Ziel in

einer durchgreifenden Änderung des religiösen Lebens zu einem konsequenten Monotheismus lag“ (371).

Um einer Lösung näher zu kommen, untersucht M. zunächst die Äußerungen zur christlichen Reichsidee in den Quellen der Spätantike. Er setzt ein mit exegetischen Versuchen zu den Paulusbriefen und den Evangelien, die allerdings auf das Gespräch mit der gerade hier strömungsreich verlaufenden Forschung völlig verzichten. Es folgen in diesem umfangreichen Teil (372–530) in chronologischer Abfolge Quellenreferate zur Idee vom Reich Gottes (etwa in der Didache, der Johannes-Apokalypse, bei Eusebius, Justinus, Irenäus, Hippolyt, Laktanz, Augustinus, Orosius und vielen anderen). Das alles ist sehr breit angelegt und hätte unter leitenden Fragestellungen durchaus gestrafft und durch die Auseinandersetzung mit der fast völlig fehlenden Sekundärliteratur konkretisiert werden können. Der zweite, nicht als solcher kenntlich gemachte Teil (530–644) diskutiert dann unter Aufnahme von früheren Arbeiten M.s die Grundlagen des fränkischen Königtums von Karl Martell bis zu Karl dem Großen. Hier wird bisweilen auf die Forschung Bezug genommen, die neuere Literatur fehlt jedoch fast vollständig. Die 1536 Anmerkungen dienen also in erster Linie dem Stellennachweis. Das Ergebnis dieses langen Anlaufs ist kaum überraschend: „Karl d. Gr. hatte offensichtlich danach gestrebt, das römische Kaisertum auszuschalten, vermutlich weil es heidnischen Ursprungs war. In dieser, jetzt weitgehend christlich gewordenen Welt wollte er eine durchgehend christliche Tradition schaffen, die er in einem Zurückgreifen auf das Davidische Königtum des Alten Testaments fand, das ihn zu einer unmittelbaren Verbindung weltlicher Herrschaft mit Gott brachte“ (644).

Insgesamt gesehen muss man diesen Teil des Buches tatsächlich so verstehen, wie es sein Titel ausweist, nämlich als Materialsammlung. Die Bereitstellung von Materialien, die hier freilich auch schon interpretierend referiert werden, ist eben noch keine ausgereifte Systematisierung eines Themas, sondern Grundlage und Anfang weiterer Forschungen. Es bleibt die Achtung vor der Leistung von Walter M., der eine immense Stofffülle bearbeitet und damit der Forschung den Weg zu weiterer Analyse bereitet hat.

Padernborn

Lutz E. v. Padberg

Offergeld, Thilo: *Reges pueri. Das Königtum Minderjähriger im frühen Mittelalter* (= MGH. Schriften, Bd. 50), Hannover

(Hahnsche Buchhandlung) 2001, XCVII, 862 S., geb., ISBN 3-7752-5450-1, ISSN 0080-6951.

Das Phänomen der Kindkönige im früheren Mittelalter ist das Thema einer Untersuchung, die Thilo Offergeld (= O.) unter der Betreuung von Theo Kölzer an der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn als Dissertation angefertigt hat und die nun in der Schriften-Reihe der MGH erschienen ist. Methodisch ist diese Arbeit der verfassungsgeschichtlichen Forschung zuzuordnen; ferner zeichnet sie sich durch einen vergleichenden Ansatz aus, der die Verhältnisse in den verschiedenen Herrschaftsbildungen dieser Epoche nebeneinander stellt. – Im ersten Kapitel befasst sich O. mit den Auskünften normativer Quellen, ab wann im Untersuchungszeitraum ein junger Mann als volljährig galt. Diese Frage wird in den verschiedenen Leges bekanntlich unterschiedlich beantwortet; die Bandbreite reicht von 10 bis 18 Jahren, in Anlehnung an das römische Recht sogar bis 25 Jahre hinauf. Bereits hier macht O. aber darauf aufmerksam, dass die faktische Bedeutung dieser Schwelle nicht überschätzt werden sollte, da ein junger Mann unter der Munt seines Vaters stand, bis er einen eigenen Haushalt gründete. Volljährigkeit und „Mündigkeit“ sind daher zu unterscheiden. Den frühmittelalterlichen Rechtsquellen zufolge waren Nicht-Volljährige zwar nicht im juristischen Sinne handlungsunfähig, ihr Handeln stand aber unter einem Vorbehalt: Ein Geschäft oder Rechtsakt konnte bis zum Erlangen der Volljährigkeit widerrufen werden. Während dieses Widerrufsrecht in den Leges regelmäßig auftritt, bleiben die Regelungen hinsichtlich einer auszuübenden Vormundschaft dürftig und widersprüchlich. Weder die Vormundschaft des nächsten Schwertmanns noch eine Kollektivvormundschaft der Sippe lässt sich nach O. aus den Rechtsquellen dieser Zeit mit hinreichender Deutlichkeit ermitteln. Das frühmittelalterliche Recht scheint also auf eine sehr pragmatische und strukturell einfache Weise den Versuch unternommen zu haben, Kinder vor Übervorteilung zu schützen.

Für minderjährige Könige liegen, anders als für Minderjährige sonst, keine normativen Rechtsaussagen vor. Deutlich ist jedoch, dass die im Privatrecht geltende Widerruflichkeit für den Kindkönig nicht galt: „Der kindliche König handelt durchweg in eigenem Namen. Es gibt keinen Stillstand oder Aufschub der herrscherlichen Regierung während der Minderjährigkeit“ (35). Die Quellen zeigen, dass es